

Legal Update

Telekommunikation – Internetrecht

KG, Beschluss vom 25. August 2014 – 4 Ws 71/14 – 141 AR 363/14 – Haftungsprivileg des Diensteanbieters auch im Strafrecht

Paul Thomas Thal

München, 18.12.2014

Nach dem Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 25.08.2014 beansprucht § 10 TMG rechtsgebietsübergreifend Geltung und ist wegen der Einheit der Rechtsordnung auch im Strafrecht anwendbar. Das Haftungsprivileg des § 10 S. 1 Nr. 1 TMG entfällt nur bei positiver Kenntnis des Täters von den konkreten strafrechtlich relevanten Inhalten.

Auf eine sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin hatte das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen in der rechten Szene aktiven Programmierer und Softwareberater zu entscheiden, der durch die Bereitstellung von Serverkapazitäten der rechtsgerichteten Website „www.nw-b(...)“ das Einstellen rechtswidriger Inhalte (Volksverhetzung, Beleidigung) ermöglichte. Auch wenn für eine Strafbarkeit als Gehilfe grundsätzlich *dolus eventualis* hinsichtlich der Haupttat(en) ausreichen würde, müsse es anders liegen, wenn spezialgesetzliche Normen strengere Voraussetzungen an den Vorsatz stellten. Dementsprechend sei § 10 TMG zu beachten, der ausweislich des ausdrücklichen Willens des Gesetzgebers verantwort-

tungsbeschränkende Wirkung auch im Strafrecht entfalten solle. Der Diensteanbieter, hier der Programmierer, könne somit für fremde Inhalte auf den von ihm gehosteten Internetseiten unter den in § 10 S. 1 Nr. 1 und 2 TMG genannten Voraussetzungen nicht zur Verantwortung gezogen werden, da ihm nicht nachgewiesen werden konnte, dass er positive Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten hatte. Eine Beschränkung der Privilegierung auf Fälle wirtschaftlicher Tätigkeit des Diensteanbieters sei dem Gesetz indes nicht zu entnehmen. Die richtlinienkonforme Auslegung ergebe nichts anderes, denn nach Art. 14 Abs. 1 der E-Commerce-Richtlinie müsse der Host-Provider „tatsächliche Kenntnis“ von rechtswidrigen Handlungen gehabt haben, mithin positive Kenntnis im Sinne eines *dolus directus* 2. Grades. Schließlich erfordere auch die teleologische Auslegung eine positive Kenntnis. Die Privilegierungsregelung beruhe darauf, dass der Diensteanbieter bei der Speicherung großer Datenmengen wegen der automatisiert ablaufenden, technischen Vorgänge regelmäßig keine Kenntnis nehmen könne und ihm vorbeugende Kontrollen nicht zumutbar seien.

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autoren Herrn Paul Thomas Thal unter +49 89 3090667-61 oder pthal@goerg.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

